

Sehr geehrte Mandanten,

seit Monaten ist der Begriff Abgeltungsteuer in aller Munde. Vor allem die befürchtete Mehrbelastung sorgt für Diskussionen. Diese tritt zwar bei Aktien-, nicht aber bei Zinserträgen ein. Daneben erhofften wir uns aus der Neuregelung eine Vereinfachung der Steuererklärung. Die in den letzten Jahren immer komplizierter gewordene „Anlage KAP“ könnte weitgehend überflüssig werden. Wenn da nicht die Ausnahmen wären, die – wie immer – die gewollte Vereinfachung in Frage stellen. Sehen Sie dazu die Übersicht in unserem Leitartikel.

Das Fahrtenbuch, aus dem betriebliche und private Nutzung des PKW hervorgehen, sorgt häufig für Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt. Die Verwerfung des mühevoll geführten Buches schon bei kleinsten Fehlern ist übliche Praxis der Betriebsprüfer. Folge ist die ungünstigere Besteuerung nach der sog. 1%-Regelung. Dieser Willkür möchte der Bundesfinanzhof nun ein Ende machen. Lesen Sie dazu das BFH-Urteil auf Seite 2.

Die nächsten Gesetzesänderungen stehen bereits vor der Tür. Das „Steuerbürokratieabbaugesetz“ gibt mit seinem Namen ein Versprechen, das es garantiert nicht halten kann. Und das Jahressteuergesetz 2009 eröffnet dem Arbeitgeber neue Möglichkeiten, seinen Arbeitnehmern steuerbegünstigt etwas zukommen zu lassen. Eine Übersicht finden Sie auf Seite 4.



Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

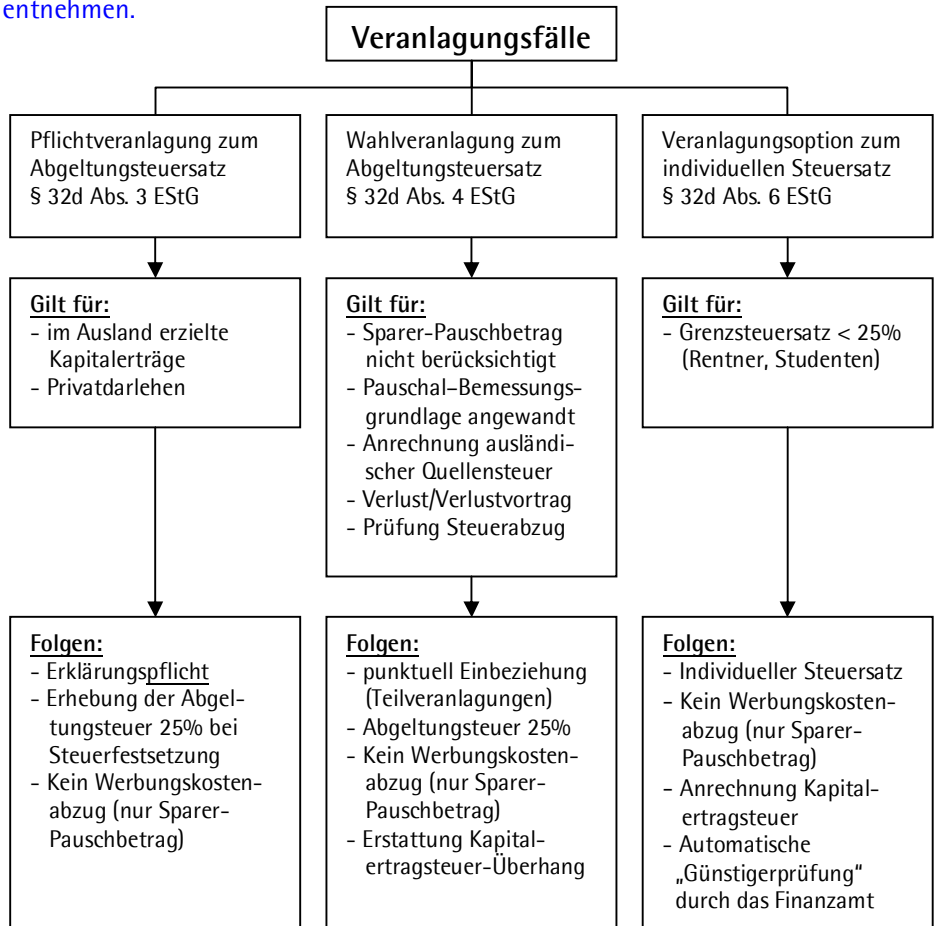
Petra Mosebach
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

Vorschau auf Steuertermine September 2008

10.09. Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchensteuer, Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag

EST-Veranlagung trotz Abgeltungsteuer

Mit Einführung der Abgeltungsteuer (AbgSt) für Kapitalerträge ab dem 1. Januar 2009 ist die Einkommensteuer grundsätzlich abgegolten. Deshalb sieht der Gesetzgeber eine Einkommensteuer-Veranlagung zu Kapitalerträgen nur noch in Ausnahmefällen vor. Diese Ausnahmefälle können Sie der nachstehenden Tabelle entnehmen.



Vom Kreditinstitut wird keine Steuer einbehalten bei

- Erteilung eines Freistellungsauftrages
- Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung

Bitte überprüfen Sie Ihre Freistellungsaufträge.

Weiter auf Seite 2

ESt-Veranlagung trotz Abgeltungsteuer

Fortsetzung von Seite 1

Hinweis:

Die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalerträge sind trotz (grundsätzlicher) Abgeltungswirkung in der Einkommensteuererklärung zu deklarieren:

- auf Antrag für den Spendenabzug (§ 10b EStG) sowie zwingend in folgenden Fällen:
- Kindbedingte Freibeträge (§ 32 (4) Satz 2 EStG)
- Gesetzliche Ausnahmen von der Abgeltungsteuer und Veranlagungsoption zum individuellen Steuersatz (§ 32d Abs. 2 und 5 EStG)
- Außergewöhnliche Belastungen (§ 33 Abs. 3 EStG)

- Unterhalts- und Ausbildungsfreibetrag (§ 33a Abs. 1 Satz 4 bzw. Abs. 2 Satz 2 EStG)
- Bei Konfessionsgebundenheit vermeiden Sie eine Veranlagung nur, wenn Sie Ihrer Bank mitteilen, dass Kirchensteuer einbehalten werden soll. Ein ausdrücklicher Antrag beim Kreditinstitut ist notwendig.



Ingrid Dotzlaff
Steuerberaterin

Urteile des BFH , des BVerfG und der OFD kurz und knapp

Fahrtenbuch:

Kleine Mängel unschädlich

- Kleinere Mängel bei den Aufzeichnungen im Fahrtenbuch führen nicht zu dessen Verwerfung.
- BFH Urteil v. 10.04.2008 VI R 38/06

Sachverhalt

Eine GmbH hatte ihrer Gesellschafter-Geschäftsführerin in der Zeit vom 1.3.2000 bis 29.2.2004 ein firmeneigenes Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt, das sie auch privat nutzen durfte. Über die mit dem Dienstwagen unternommenen Fahrten wurden Aufzeichnungen in Fahrtenbüchern geführt. Nach einer den streitigen Zeitraum betreffenden Lohnsteuer- Außenprüfung bei der GmbH vertrat das Finanzamt die Ansicht, die Aufzeichnungen in den Fahrtenbüchern seien nicht ordnungsgemäß. Es ermittelte den geldwerten Vorteil daher nach der sog. 1%-Regelung und nahm die GmbH als Arbeitgeberin gem. § 42d EStG in Haftung.

Entscheidung

Der mit der privaten Nutzung eines Dienstwagens verbundene geldwerte Vorteil ist entweder nach der typisierenden 1%-Regelung oder nach der Fahrtenbuchmethode zu bewerten. Die

Pauschalzurechnung nach der 1%-Regelung kann vermieden werden, wenn das Verhältnis der privaten Fahrten zu den übrigen Fahrten durch ein „ordnungsgemäßes Fahrtenbuch“ nachgewiesen wird (§ 8 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG).

Der Begriff des ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs ist gesetzlich nicht näher bestimmt. Nach der Rechtsprechung des BFH müssen die Aufzeichnungen im Fahrtenbuch eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten. Sie müssen mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein. Das Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstandes müssen im Fahrtenbuch vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben werden. Dabei ist jede einzelne berufliche Verwendung grundsätzlich für sich und mit dem bei Abschluss der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs aufzuzeichnen. Weisen die Fahrtenbücher inhaltliche Unregelmäßigkeiten auf, kann dies die materielle Richtigkeit der Kilometerangaben in Frage stellen.

Kleinere Mängel bei der Führung des Fahrtenbuchs führen allerdings nicht zu dessen Verwerfung und damit zur Anwendung der 1%-Regelung, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind. Entscheidend ist, ob trotz der Mängel noch eine hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben gegeben und der Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamtfahrleistung des Dienstwagens möglich ist. Es liegt insofern ähnlich wie bei einer Buchführung, die trotz einiger formeller Mängel aufgrund der Gesamtbewertung noch als formell ordnungsgemäß erscheinen kann.

Im Streitfall waren bei der Führung des Fahrtenbuchs folgende Mängel festgestellt worden:

Zunächst war eine Fahrt, für die eine Tankrechnung vorliegt, nicht aufgezeichnet worden. Außerdem bestand in zwei Fällen zwischen den Kilometerangaben lt. Fahrtenbuch und Werkstattrechnungen keine genaue Übereinstimmung. Nach Auffassung des BFH wäre es unverhältnismäßig, wegen dieser Mängel der Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs insgesamt zu versagen und deshalb die 1%-Regelung anzuwenden.

Bundestag beschließt GmbH-Reform

Der Deutsche Bundestag hat am 26.6.2008 das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) beschlossen. Es bringt eine in sich geschlossene Novellierung des geltenden GmbH-Rechts. Im Bundesrat ist von der Zustimmung zum Gesetz auszugehen, so dass voraussichtlich im Oktober/November 2008 das neue GmbH-Recht in Kraft treten wird.

Schwerpunkte der GmbH-Reform sind:

- Flexibilisierung und Deregulierung bei Neugründungen
- Bekämpfung der Missbrauchsgefahr bei der GmbH
- Bessere Kontrolle und Erreichbarkeit bei Krise und Insolvenz

Die Pläne wurden im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in mehreren Bereichen geändert.

Vorgesehen ist nun zwar ein Musterprotokoll für unkomplizierte GmbH-Standardgründungen. Wird es verwendet, muss der Gesellschaftsvertrag aber weiterhin notariell beurkundet werden.

Zu groß waren die Bedenken gegenüber unausgegorenen Spontangründungen. Bei niedrigem Stammkapital sollen aber nur geringere Gebühren anfallen.

Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) kommt als neue GmbH-Variante, die kein Mindeststammkapital benötigt. Den Existenzgründern steht mit dieser Gesellschaftsform wahrscheinlich ab Herbst ein neuer, unkomplizierter Einstieg in das unter-



Petra Karsupke
Steuerberaterin

nehmerische Wirtschaftsleben zur Verfügung.

Die Unternehmergesellschaft muss aber deutlich als solche aufgeflaggt werden. Fehlt das Merkmal „haftungsbeschränkt“, wird es teuer.

Das Mindestkapital der klassischen GmbH bleibt bei 25.000 Euro, auf 10.000 Euro wollte es der Gesetzgeber angesichts starker Bedenken, besonders aus Richterkreisen, nicht absenken. Auch sollten Ruf und Ansehen einer GmbH nicht leiden.

Für einschlägig Vorbestrafte (Betrug, Untreue etc.) wird es künftig schwieriger, GmbH-Geschäftsführer zu werden. Sie sind 5 Jahre lang von der Geschäftsführung einer GmbH ausgeschlossen. Die Erreichbarkeit der GmbH soll sicherer werden. Das „Abtauchen in den Untergrund“ wird deutlich erschwert.

Nachsteuer für EK 02-Bestände

Für die Entrichtung der EK 02-Nachsteuer, die erstmals zum 30.09.2008 erfolgen soll, hat der Gesetzgeber zwei antragsgebundene Ausnahmen zugelassen.

- Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 wurde die bisherige ausschüttungsabhängige Nachversteuerung unbelasteter Einkommensteile des früheren Anrechnungsverfahrens, das EK 02, durch eine pauschale Nachversteuerungsregelung ersetzt. Der Bestand des EK 02 wurde zum 31.12.2006 letztmals als fortgeschriebener Endbetrag festgestellt. Für diesen Wert ist eine pauschale Nachsteuer mit 3% festgelegt worden, unabhängig von einer Ausschüttung. Die Nachsteuer ist verteilt auf 10 Jahre zu entrichten, beginnend ab dem 30.09.2008 mit einer Rate in Höhe von 0,3% des EK 02-Betrages. Allerdings lässt eine Kleinbetragsregelung die Nachsteuerregelung nicht greifen, wenn der EK 02-Bestand unter 33.333 Euro liegt.

Empfehlung:

- Die Nachversteuerungsregel in § 38 Abs. 4 ff. KStG kann allerdings auf **Antrag** gestaltet werden. Denn der Gesetzgeber hat dazu folgende zwei antragsgebundene Ausnahmen zugelassen:

- Bestimmte Wohnungsunternehmen und steuerbefreite Körperschaften (z.B. gemeinnützige GmbH) können beantragen, dass das bisherige Recht weiter angewendet wird. Dies ist sinnvoll, wenn innerhalb der noch bis 2019 laufenden Übergangsregelung keine Gewinnausschüttungen zu erwarten sind, die zu einer Verwendung des EK 02 führen. Der Antrag nach § 34 Abs. 16 KStG kann formlos beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Da vor einem entsprechenden unwiderruflichen Antrag eine genaue Prüfung anhand langfristiger Plan- daten erforderlich wird, sollte dieses Thema möglichst kurzfristig angegangen werden, **damit die Ausschlussfrist bis zum 30.09.2008 eingehalten werden kann.**
- Eine weitere Ausnahme betrifft die über 10 Jahre zu entrichtende Nachsteuer. Hierzu kann ebenfalls bis zum 30.09.2008 beantragt werden, dass die erst in späteren Jahren fälligen Raten als Einmalzahlung in 2008 zu entrichten sind. Wird solch ein Antrag nach § 38 Abs. 7 KStG gestellt, muss nur ein mit 5,5% abgezinster Nachversteuerungsbetrag entrichtet werden. Dies kann angesichts des über dem Marktzins liegenden Abzinsungssatzes empfehlenswert sein. Zudem handelt es sich bei dieser Antragsfrist um keine Ausschlussfrist, sondern der **Antrag kann jedes Jahr bis zum 30.09.**, letztmals zum 30.09.2015 für die dann noch zu zahlenden Restraten **gestellt werden.**

Betriebliche Gesundheitsförderung als Steuerbefreiungsnorm

Die Bundesregierung plant mit dem Jahressteuergesetz 2009, die betriebliche Gesundheitsförderung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer attraktiver zu gestalten.

Hierfür soll der 2004 gestrichene § 3 Nr. 34 EStG neu geregelt werden und bereits rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Bietet der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern die Teilnahme an gesundheitsfördernden Maßnahmen an, kann diese Leistung pro Kalenderjahr bis 500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei sein. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen. Insofern ist die Möglichkeit einer Gehaltsumwandlung ausgeschlossen.

Ferner wird die Steuerbefreiung nur für Leistungen gewährt, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit die Anforderungen des § 20 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 3 SGB V erfüllen. Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Rückentraining, Yoga und ähnliche Maßnahmen zur Vorbeugung und Verringerung arbeitsbedingter Belastungen
- Gewährung einer gesundheitsgerechten, betrieblichen Gemeinschaftsversorgung
- Kurse zur gesunden Ernährung
- Anti-Stress-Kurse oder ähnliche Maßnahmen zur Verringerung einer psychosozialen Belastung
- Raucherentwöhnungskurse oder andere Maßnahmen gegen Suchtmittelkonsum

Auch Zuschüsse des Arbeitgebers zu extern durchgeführten Angeboten, z.B. von der Krankenkasse angebotenen Gesundheitskursen, können unter die Neuregelung fallen. Hingegen soll die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios (wenn sie die Sachbezugsfrei-grenze von 44 Euro monatlich übersteigen) auch weiterhin nicht begünstigt werden.

Wir rechnen damit, dass die Regelung zu § 3 Nr. 34 EStG im Herbst 2008 verabschiedet wird.

Zu Fragen steht Ihnen Frau Gornitzka als Fachfrau gern zur Verfügung.

Steuerbürokratieabbaugesetz

Lohnsteuer-Anmeldungen

Die Grenzwerte zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen werden erhöht. Ab 2009 werden vierteljährliche Anmeldungen erst ab 1.000 Euro (bisher 800 Euro) und monatliche Anmeldungen erst bei mehr als 4.000 Euro (bisher 3.000 Euro) abzugeben sein.

Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Gleiches gilt ab 2009 auch für die Schwellenwerte der Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Diese sollen für die vierteljährliche Abgabepflicht von 512 Euro auf 1.000 Euro und für die monatliche Voranmeldung von 6.136 Euro auf 7.500 Euro erhöht werden.

Außenprüfungen

Eine für die Praxis deutliche Entlastung für Arbeitgeber bringt die Änderung zu § 42 Abs. 4 EStG-E. Danach kann der Arbeitgeber künftig verlangen, dass eine Lohnsteuer-Außenprüfung des Finanzamtes und die Prüfung durch den Rentenversicherungsträger zeitlich zusammengelegt werden sollen. Ab wann diese Möglichkeit bestehen wird, müssen die betroffenen Bundesministerien noch klären und bekannt geben.

Sonstiges

Änderungen des Eigenheimzulagengesetzes: (§ 19 Abs. 10 EStG)

Die Absenkung der Altersgrenze ab 2007 für das Kindergeld und die Freibeträge für Kinder vom vollendeten 27. auf das vollendete 25. Lebensjahr des Kindes durch das StÄndG 2007 vom 19.07.2006 gilt nicht für die Kinderzulage bei der Eigenheimzulage.



Die Informationen in diesem Mandantenrundschreiben wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem steuerlichen Problem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserem Büro. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Anliegen bezogen ist.

Armin Heßler Wirtschaftsprüfer Steuerberater Telefon: 0381/493028-11 Armin.Hessler@bdo.de	Petra Mosebach Wirtschaftsprüferin Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-10 Petra.Mosebach@bdo.de
Hans-Georg Göken Wirtschaftsprüfer Steuerberater Telefon: 0381/493028-65 Hans-Georg.Goeken@bdo.de	Ruth Velke Wirtschaftsprüferin Telefon: 0381/493028-61 Ruth.Velke@bdo.de
Ingrid Dotzlaff Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-19 Ingrid.Dotzlaff@bdo.de	Petra Karsupke Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-35 Petra.Karsupke@bdo.de
Andreas Hidde Steuerberater Telefon: 0381/493028-12 Andreas.Hidde@bdo.de	Daniela Weinert Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-22 Daniela.Weinert@bdo.de